

Verordnung über den Schutz von Pilzen in den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen

vom 15. September 1987

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 21 der Naturschutzverordnung vom 6. März 1979¹⁾,

verordnet:

§ 1

Das Sammeln von Pilzen wird im gesamten Gebiet der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen beschränkt.

§ 2

Als Pilze im Sinne dieser Verordnung gelten die Schlauchpilze (Ascomycetes) und die Ständerpilze (Basidiomycetes) in Feld und Wald, soweit es sich nicht um parasitäre, für Kulturpflanzen schädliche und makroskopisch nicht in Erscheinung tretende Arten handelt.

§ 3

¹ Eine Person darf im Tage nicht mehr als ein Kilogramm Pilze sammeln.

² In der Zeit vom ersten bis zehnten Tag des Monats dürfen keine Pilze gesammelt werden. Das Baudepartement kann unter sichern- den Bedingungen Ausnahmen gestatten.

³ Es dürfen nur dem Sammler bekannte Pilze gesammelt werden. Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Amtsblatt 1987, S. 832; Rechtsbuch 1964, Nr. 252b.

§ 4

Vollzug und Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen obliegen den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen, dem Planungs- und Naturschutzamt sowie der Naturschutzwacht (§ 25 der Naturschutzverordnung¹⁾).

§ 5³⁾

Widerhandlungen gegen diese Einschränkungen werden mit Busse bis zu Fr. 5000.-- bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 451.101.
- 2) Amtsblatt 1987, S. 832.
- 3) Fassung gemäss V vom 19. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1851).